

Verfahrensvermerke

1) Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **19.2.2015**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **9.3.2015** erfolgt.

Binz, den **15.3.2015** Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den **15.3.2015** Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **13.4.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den **15.3.2015** Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am **19.2.2015** den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den **15.3.2015** Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung vom **13.4.2015** bis zum **20.05.2015** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **23.3.2015** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den **15.3.2015** Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **18.2.2016** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den **15.3.2016** Bürgermeister

7) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, wurde am **18.2.2016** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den **15.3.2016** Bürgermeister

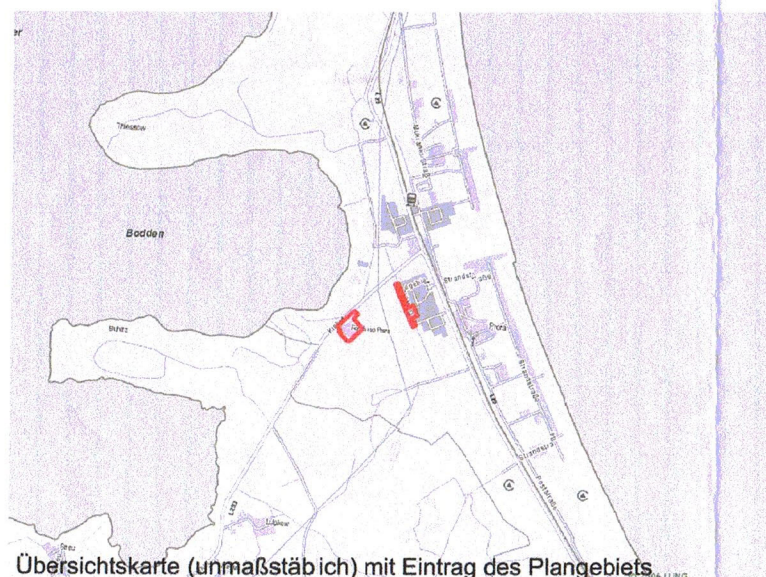
8) Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Forsthaus Prora“, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den **15.3.2016** Bürgermeister

9) Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **23.3.2016** durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des **23.3.2016** in Kraft getreten.

Binz, den **23.3.2016** Bürgermeister



Übersichtskarte (unmaßstäblich) mit Eintrag des Plangebiets

SATZUNG der Gemeinde Ostseebad Binz

über die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 "Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" ohne Umweltprüfung / Umweltbericht. Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **18.2.2016** folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 "Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora" ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

§ 1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz, rechtsverbindlich seit 07.02.2012 (siehe Anlage 1).

§ 2) Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans werden wie folgt um Punkt I.3.5 ergänzt:

I.3.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der Grünfläche „Parkanlage“ ist die Errichtung eines Hinweis-/Werbeschildes mit Bezug auf die im Plangebiet angebotenen Leistungen zulässig. Die drei Ansichtsflächen des Hinweis-/Werbeschildes dürfen je Seite 9,0 qm bei einer Höhe von insg. 4,3 m nicht überschreiten. Zur Landesstraße ist ein Abstand von 20 m einzuhalten (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand aus).

Ausgeschlossen bleiben die mit Erhaltungsgebot nach § 9(1) Nr. 25 BauGB belegten bzw. die überlagernd als Maßnahmeflächen nach § 9(1) Nr. 20 BauGB ausgewiesenen Bereiche der Grünflächen.

§ 3) In-Kraft-Treten

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans tritt mit Ablauf des **23.3.2016** in Kraft. Ostseebad Binz, den **23.3.2016**

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
1. vereinfachte Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 20

"Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora"

Fassung vom 25.11.2014, Stand 20.07.2015